

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 229/2014****vom 24. Oktober 2014****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2015/1453]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da die Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen ⁽²⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Verordnung Nr. 117/66/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (2) Da die Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 der Kommission vom 9. Juli 1968 zur Festlegung der Muster der Kontrolldokumente gemäß Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates ⁽³⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 der Kommission vom 26. Mai 1972 zur Festlegung der Dokumente gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates ⁽⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, durch die Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr ⁽⁵⁾ aufgehoben wurden, die wiederum durch die Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission vom 2. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen ⁽⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, aufgehoben wurde, sollten die Bezugnahmen auf die Verordnungen (EWG) Nr. 1016/68 und (EWG) Nr. 1172/72 aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (3) Da die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ⁽⁷⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten ⁽⁸⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (4) Da die Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 der Kommission vom 27. April 1989 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt ⁽⁹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Verordnung (EG) Nr. 805/1999 der Kommission vom 16. April 1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs ⁽¹⁰⁾ aufgehoben wurde, die wiederum durch die Verordnung (EG) Nr. 181/2008 der Kommission vom 28. Februar 2008 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs ⁽¹¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, aufgehoben wurde, sollte die Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 9.8.1966, S. 2688.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 20.3.1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 173 vom 22.7.1968, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 134 vom 12.6.1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. L 357 vom 29.12.1976, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 95 vom 9.4.1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 116 vom 28.4.1989, S. 30.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 64.

⁽¹¹⁾ ABl. L 56 vom 29.2.2008, S. 8.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2326/96 der Kommission vom 4. Dezember 1996 über die Zuweisung des Gemeinschaftsbeitrags und der Beiträge der betroffenen Mitgliedstaaten an die Abwrackfonds gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt für das Jahr 1996 ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2327/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Einrichtung einer auf Punkten basierenden Übergangsregelung für Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 287/2008 der Kommission vom 28. März 2008 zur Verlängerung der in Artikel 2c Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 vorgesehenen Gültigkeitsdauer ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (8) Da die Richtlinie 89/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Schulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ⁽⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße ⁽⁵⁾ aufgehoben wurde, die durch die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland ⁽⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, aufgehoben wurde, sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 89/684/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (9) Da die Richtlinie 91/670/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur gegenseitigen Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt ⁽⁷⁾ und die Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen ⁽⁸⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG ⁽⁹⁾ ab dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, aufgehoben wurden, sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 2004/36/EG und auf die Richtlinie 91/670/EWG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (10) Die Achte Richtlinie 97/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 zur Regelung der Sommerzeit ⁽¹²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (11) Da die Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte ⁽¹³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG ⁽¹⁴⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sind die Bezugnahmen auf die Richtlinie 1999/36/EG aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 5.12.1996, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 30.

⁽³⁾ ABl. L 87 vom 29.3.2008, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 76.

⁽⁹⁾ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 206 vom 1.8.1997, S. 62.

⁽¹³⁾ ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1.

- (12) Da die Entscheidung 1999/569/EG der Kommission vom 28. Juli 1999 über die Eckwerte des Teilsystems Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung ⁽¹⁾ und die Entscheidung 2001/260/EG der Kommission vom 21. März 2001 zu den Parametern des Teilsystems für Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalisierung des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems („ERTMS-Daten“ gemäß Anhang II Punkt 3 der Richtlinie 96/48/EG) ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, durch die Entscheidung 2002/731/EG der Kommission vom 30. Mai 2002 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 96/48/EG ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, unwirksam geworden sind, sollten die Bezugnahmen auf die Entscheidungen 1999/569/EG und 2001/260/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (13) Da die Entscheidung 2002/731/EG, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 2006/860/EG der Kommission vom 7. November 2006 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und zur Änderung von Anhang A der Entscheidung 2006/679/EG vom 28. März 2006 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems ⁽⁴⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 2002/731/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (14) Da die Entscheidung 2002/733/EG der Kommission vom 30. Mai 2002 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Energie“ des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 96/48/EG ⁽⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 2008/284/EG der Kommission vom 6. März 2008 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Energie des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems ⁽⁶⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 2002/733/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (15) Da die Gültigkeit der Bestimmungen der Entscheidung 2004/446/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Bestimmung der Eckwerte der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität der Bereiche Lärmmissionen, Güterwagen und Telematikanwendungen für den Güterverkehr gemäß der Richtlinie 2001/16/EG ⁽⁷⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Entscheidung 2006/66/EG der Kommission vom 23. Dezember 2005 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem Fahrzeuge — Lärm des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems ⁽⁸⁾ erloschen ist, die durch den Beschluss 2011/229/EU der Kommission vom 4. April 2011 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Fahrzeuge — Lärm“ des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems ⁽⁹⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, aufgehoben wurde, sollte die Bezugnahme auf die Entscheidung 2004/446/EG aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (16) Anlage 1 zu Anhang XIII des EWR-Abkommens ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (17) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text der Nummern 17f (Richtlinie 1999/36/EG des Rates), 24 (Richtlinie 89/684/EWG des Rates), 26 (Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates), 26e (Verordnung (EG) Nr. 2327/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates), 30 (Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates), 31 (Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 der Kommission), 34 (Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 der Kommission), 37ab (Entscheidung 2002/731/EG der Kommission), 37ad (Entscheidung 2002/733/EG der Kommission), 37b (Entscheidung 1999/569/EG der Kommission), 37c (Entscheidung 2001/260/EG der Kommission), 37e (Entscheidung 2004/446/EG der Kommission), 42c (Richtlinie 1999/36/EG des Rates), 44a (Verordnung (EG) Nr. 2326/96 der Kommission), 45 (Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 der Kommission), 66pa (Verordnung (EG) Nr. 287/2008 der Kommission), 66r (Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 68a (Richtlinie 91/670/EWG des Rates) und 68b (Achte Richtlinie 97/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) sowie der Text von Anlage 1 zu Anhang XIII des EWR-Abkommens werden gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 14.8.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 53.

⁽³⁾ ABl. L 245 vom 12.9.2002, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 342 vom 7.12.2006, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 245 vom 12.9.2002, S. 280.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 14.4.2008, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 155 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 37 vom 8.2.2006, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 99 vom 13.4.2011, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. Oktober 2014.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Kurt JÄGER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.